



NEWSLETTER 06/2021

Mehrwertsteuer – Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand (Zahlungen, deren gesetzliche Grundlage auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind) werden als Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG qualifiziert. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen gemäss geänderter Praxis MWST-pflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Auf dem Abrechnungsformular sind diese Zuschüsse unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910» zu deklarieren. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels einer Korrekturabrechnung oder im Formular Jahresabstimmung rückgängig gemacht werden.

Diese Praxisänderung erfolgt analog dem Entscheid der Eidg. Steuerverwaltung vom 7. Mai 2021.

Diese Praxisänderung wurde in die auf der Internetseite der Steuerverwaltung aufgeschaltete Zusammenstellung "[Steuerliche Behandlung der staatlichen Leistungen im Zusammenhang mit Covid-19](#)" aufgenommen. Zudem wurde diese Zusammenstellung – ohne materielle Änderung, abgesehen von dieser Praxisänderung – darstellungsmässig vereinfacht.

Vaduz, 10. Mai 2021